

Stromeinspeisevertrag

- Einspeisung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) -

zwischen

ewag kamenz

Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz

An den Stadtwerken 2

01917 Kamenz

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Torsten Pfuhl

im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt,

und

>>Anlagenbetreiber<<

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

ggf. vertreten durch _____

im Folgenden „**Anlagenbetreiber**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag regelt die Abnahme und finanzielle Vergütung von Strom, den der Anlagenbetreiber aus seiner Stromerzeugungsanlage gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, nachfolgend KWKG genannt, erzeugt und in das Verteilnetz des Netzbetreibers einspeist. Maßgebend für die Pflicht zur Abnahme und finanziellen Vergütung nach diesem Vertrag ist das KWKG in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Anlagenbetreiber sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 2 Vertragliche Grundlagen

1. Der Einspeisevertrag gilt für die Stromerzeugungsanlage (im Folgenden: KWK-Anlage) des Anlagenbetreibers:

KWK-Anlage *Bezeichnung*

Postleitzahl Ort, Straße Hausnummer*

Gemarkung Flurstück

in Verbindung mit dem für diese KWK-Anlage abgeschlossenen Anschlussvertrag für die Vorgangsnummer *Nummer* und die Kundennummer *Nummer* vom *Datum*.

Der Dauerbetrieb der KWK-Anlage wurde per Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am *Datum* aufgenommen. Für die KWK-Anlage wurde mit Wirkung vom *Datum* die Zulassung als KWK-Anlage erteilt.

2. Die Netzanschlussbedingungen sowie technische Daten zum Netzanschluss und technische Daten zur KWK-Anlage sind in dem in Abs. 1 genannten Anschlussvertrag vereinbart.
3. Wesentlicher Vertragsbestandteil sind die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zur Einspeisung von Elektrizität (AGB Anschluss Einspeisung)“. Die jeweils aktuelle Fassung wird im Internet unter www.ewagkamenz.de veröffentlicht. Diese kann jederzeit beim Netzbetreiber angefordert werden und wird kostenlos bereitgestellt.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils geltenden KWKG. Die Höhe der EEG-Umlage richtet sich nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt sowie nach der Höhe der in jedem Abrechnungsjahr gültigen EEG-Umlage.
2. Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch nach dem KWKG entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen. Insbesondere hat der Anlagenbetreiber nachzuweisen, dass die KWK-Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz BAFA genannt) zugelassen ist.
3. Ist zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart, setzt sich die Vergütung für die in das Verteilnetz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:
 - a. Für den eingespeisten KWK-Strom von Anlagen bis zu 100 kW wird ein Entgelt entsprechend dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig des jeweils vorangegangenen Quartals gezahlt. Die Anpassung dieses Preises erfolgt quartalsweise und ist unter www.eex.de als KWK-Index ausgewiesen.
 - b. Die Vergütung für die vermiedene Netznutzung erfolgt nach § 18 der aktuell gültigen Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers ewag kamenz abrufbaren aktuellen Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte. Erfolgt die Erfassung der eingespeisten elektrischen Energie ohne Lastgangmessung, so wird bei der Ermittlung der Vergütung für die vermiedenen Netzentgelte nur die Vermeidungsarbeit berücksichtigt. Für KWK-Anlagen mit Lastgang-

messung erfolgt die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsarbeit und -leistung nach Abschluss eines Kalenderjahres.

- c. Der gesetzlich vorgeschriebene KWK-Zuschlag ist dem Anlagenbetreiber zu entrichten.
4. Die Höhe des zu zahlenden Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie (im Wesentlichen abhängig von der elektrischen Anlageleistung und dem Verwendungszweck des Stromes). Die Dauer für die Zahlung des Zuschlags orientiert sich an der elektrischen KWK-Leistung und wird in Vollbenutzungsstunden angegeben. Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange (EPEX Spot SE) in Paris null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraumes erzeugte Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung angerechnet.
5. Der Vergütung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.
6. Der Anlagenbetreiber sorgt ständig dafür, dass die Voraussetzungen für die jeweils aktuelle Zulassung der KWK-Anlage bestehen. Sollte sich herausstellen, dass die Zuschlagsberechtigung nicht besteht oder nachträglich entfällt, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Zuschläge und ist zur Rückerstattung der erhaltenen Zuschläge verpflichtet. Mit den Zahlungen nach Abs. 3 sind alle Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers abgegolten. Änderungen der Zulassung fallen unter die Schaffung der vorgenannten Voraussetzungen und sind dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ablesung, Mitteilungspflichten, Abrechnung

1. Die Messeinrichtungen werden quartalsweise durch den Anlagenbetreiber abgelesen. Für Messeinrichtungen mit Lastgangerfassung erfolgt die Erfassung und Übermittlung der Messwerte durch den Messdienstleister in den vom Netzbetreiber vorgegebenen Zyklen. Die Weitergabe der Lastgangwerte für die Einspeisung durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber erfolgt bis zum 5. Werktag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat in einem zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Datenformat.
2. Wenn und soweit der Anlagenbetreiber seinen Strom selbstverbraucht, sind die Zählerstände der Messeinrichtungen für die Ermittlung des Selbstverbrauchs ausnahmsweise unterjährig bei Beginn des Selbstverbrauchs vom Anlagenbetreiber abzulesen. Diese Zählerstände sind dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn der Anlagenbetreiber keinen Selbstverbrauch mehr machen möchte.
3. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf seine Kosten vorzunehmen.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für Zahlungen ist ein vom Anlagenbetreiber benanntes Bankkonto zu benennen.
5. Für Messeinrichtungen mit Lastgangerfassung wird monatlich eine Rechnung auf Grundlage der vom Netzbetreiber mitgeteilten Messdaten erstellt.
6. Für Messeinrichtungen ohne Lastgangerfassung werden unterjährig für den Vormonat Abschlagszahlungen auf das vom Anlagenbetreiber benannte Bankkonto geleistet. Dies betrifft die Zahlungen für die Monate Januar bis November eines Kalenderjahres. Die Vergütung für den Monat Dezember erfolgt mit der Endabrechnung nach Absatz 7. Die kalendermonatliche Abschlagszahlung erfolgt auf Basis der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlich eingespeisten Stroms vergleichbarer KWK-Anlagen berechtigt. Macht der Anlagenbetreiber glaubhaft, dass die Menge des zu vergütenden Stroms erheblich von der Schätzung abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter unterjährig, so können die Vertragspartner eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der KWK-Anlage. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers erfolgt die Vergütung ohne Abschlagszahlungen bei Rechnungslegung für das gesamte Kalenderjahr.

7. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Strommenge mitzuteilen, die in dem Zeitraum erzeugt wurde, in dem die Stundenkontrakte gemäß § 3 Abs. 4 dieses Vertrages ohne Unterbrechung null oder negativ gewesen sind. Ohne entsprechende Mitteilung verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat pauschal um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.
8. Jährlich wird eine Endabrechnung nach Vorliegen der erforderlichen Daten erstellt. Die für die Endabrechnung erforderlichen Daten stellt der Anlagenbetreiber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Netzbetreiber zur Verfügung. Unterschreiten die ermittelten Vergütungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, wird der Differenzbetrag von dem vom Anlagenbetreiber benannten Bankkonto abgebucht. Sofern vom Anlagenbetreiber kein Bankkonto benannt wurde, ist der Differenzbetrag auf ein vom Netzbetreiber schriftlich zu benennendes Bankkonto zu überweisen.

§ 5 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung

1. Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des angebotenen KWK-Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, auf die er keinen Einfluss hat oder deren Beseitigung ihm technisch oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist.
2. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG oder § 14 Abs. 1 EEG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. § 15 Abs. 1 EEG bleibt unberührt.
3. Der Anlagenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der KWK-Anlage.

§ 6 Vertragsbeginn und –dauer, Kündigung, Wegfall der gesetzlichen Förderpflicht

1. Dieser Vertrag tritt mit Einspeisung der KWK-Anlage in das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers in Kraft und läuft unbefristet.
2. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zu kündigen.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die in diesem Vertrag festgehaltenen Voraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt sind, wenn die KWK-Anlage nicht mehr unter den Geltungsbereich des KWKG fällt bzw. das KWKG oder für den vorliegenden Vertrag wesentliche Bestimmungen des KWKG außer Kraft treten, oder wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner KWK-Anlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik dieses Vertrages nicht einhält.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Auftragnehmer weitergegeben werden.
2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des aktuell geltenden Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 8 Anpassung des Vertrages

1. Die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. KWKG). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch die Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Ver-

trag und/oder diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Anlagenbetreiber lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

2. Bei Änderungen nach Absatz 1 ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen der aktuell gültigen AGB Anschluss Einspeisung entsprechend anzupassen.

§ 9 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.

§ 10 Streitbeilegung, Gerichtsstand

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Netzbetreiber und Anlagenbetreiber die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 12 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung zur Einspeisung von Elektrizität (AGB Anschluss Einspeisung)
- b. Aktuelles Preisblatt der Energie und Wasserversorgung AG Kamenz für die Nutzung der Netzinfrastruktur - Strom (Netzentgelte)
- c. Widerrufsbelehrung

Kamenz, den

....., den

.....
Torsten Pfuhl Jörg Reimann

.....
Zusätzlich zur händischen Unterschrift
bitte den Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben:

ewag kamenz
Energie und Wasserversorgung
Aktiengesellschaft Kamenz

Anlagenbetreiber

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ewag kamenz – Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz, Fax 03578 377105, ewag@kamenz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Anschlussnehmer bestätigt die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

_____, den _____

Anlagenbetreiber

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An ewag kamenz
Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz
An den Stadtwerken 2
01917 Kamenz

Fax: 03578 377105
E-Mail: ewag@kamenz.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*)Unzutreffendes streichen.

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers /Erbbauberechtigten zum Anschlussvertrag

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte *(bitte ankreuzen)*

Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Anschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber

Name, Vorname des Anschlussnehmers/Anlagenbetreibers

und der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz für obige Anschlussstelle zu.

Das Eigentum der Energie und Wasserversorgung AG Kamenz an sämtlichen auf meinem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen der Energie und Wasserversorgung AG Kamenz erkenne ich an.

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter